

# Geschäftsordnung der Direktionskonferenz Stadt Olten

vom 13. August 2001

---

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 33 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. Juni 2001, beschliesst:

## *Art. 1 Zweck, Zusammensetzung und Leitung*

<sup>1</sup> Die Direktionskonferenz hat als Steuer-, Koordinations- und Führungsgremium die Aufgabe, eine zweckmässige und zielgerichtete Organisation und Führung der Stadtverwaltung sicherzustellen.

<sup>2</sup> Der Direktionskonferenz gehören unter Leitung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin die obersten Kader der Direktionen sowie mit beratender Stimme die vom Stadtrat bestimmten Stabsstellen an.

<sup>3</sup> Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt bei Abwesenheit des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin den Vorsitz.

## *Art. 2 Zuständigkeit*

Die Direktionskonferenz bearbeitet im Auftrag des Stadtrates insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Entscheid und Umsetzung von direktionsübergreifenden Geschäften auf der Basis von Berichten und Anträgen
- Abklärung von aktuellen Grundsatzfragen
- Koordination und Information in wichtigen Sach- und Personalgeschäften
- Geschäftsplanung
- Ständige Überprüfung von Geschäftsabläufen
- Vorbereitung des Voranschlages und Verwaltungsberichtes.

Im Übrigen kann sie weitere Aufgaben und Geschäfte auch auf Antrag ihrer Mitglieder bearbeiten.

## *Art. 3 Sitzungsrhythmus, Protokollarisches, Entscheidfindung*

<sup>1</sup> Die Direktionskonferenz trifft sich in der Regel einmal pro Monat.

<sup>2</sup> Für die zeitgerechte Einladung mit Traktandenliste sowie das Beschlussprotokoll und die Geschäftskontrolle ist das Stadtpräsidium zuständig.

<sup>3</sup> Die Direktionskonferenz fällt ihre Entscheide mit Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidungsfindung kann auch unter Beizug technischer Kommunikationsmittel erfolgen.

#### *Art. 4 Instrumente*

Der Direktionskonferenz stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Erlass von verwaltungsinternen Richtlinien und Weisungen
- Stellungnahmen und Anträge zu Stadtratsgeschäften
- Interne Kommunikation.

Der Direktionskonferenz steht eine Finanzbefugnis für einmalige Ausgaben bis Fr. 2000.-- zu.

#### *Art. 5 Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.